

# **Ghostwriting eines Prüfungsentwurfes**

**Beitrag von „O. Meier“ vom 27. Juni 2018 16:17**

## Zitat von SwinginPhone

Natürlich. Aber es kann auch als unerlaubtes Hilfsmittel dienen; ebenso wie ein Mobiltelefon oder die Mitschüler. Solange ein Schüler sich dieser Hilfsmittel nicht bedient, kann ich ihn nicht belangen.

Gerade bei Mobiltelefonen gibt es anderlautende Urteile. Das Mitführen des Mobiltelefons ist eine Täuschenungshandlung. Es wird über die verwendeten Hilfsmittel hinweggetäuscht. Da sich die Angabe derer auf die gesamte Prüfungsarbeit bezieht, handelt es sich um einen umfänglichen Täuschnugsversuch. Ja, Sprechapparatus in der Klausur gibt 'ne 6.